

BGer 1C_154/2016 vom 26. Januar 2017

Bundesgericht, 2017-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_154_2016

FR: TF 1C_154/2016 du 26 janvier 2017

IT: TF 1C_154/2016 del 26 gennaio 2017

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

1C_154/2016

Verfügung vom 26. Januar 2017

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Karlen, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiber Misic.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführerin,

vertreten durch Rechtsanwalt Franz Hess,

gegen

Einfache Gesellschaft B. _____,

Beschwerdegegnerin,

vertreten durch Rechtsanwalt Joseph Iten,

Politische Gemeinde Beckenried,

handelnd durch den Gemeinderat Beckenried, Emmetterstrasse 3, Postfach 69, 6375 Beckenried, und dieser vertreten durch Rechtsanwalt Karl Tschopp,

Baudirektion des Kantons Nidwalden, Buochserstrasse 1, Postfach 1241, 6371 Stans.

Gegenstand

Nutzungsplanung, Gestaltungsplan,

Beschwerde gegen den Entscheid vom 31. August 2015 des Verwaltungsgerichts des Kantons Nidwalden, Verwaltungsabteilung.

In Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 18. Januar 2017 ihre am 11. April 2016 erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Nidwalden, Verwaltungsabteilung, vom 31. August 2015 zurückgezogen hat;

dass demnach das Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG durch den Instruktionsrichter als Einzelrichter infolge Rückzugs abzuschreiben ist;

dass der Rückzug der Beschwerde auf dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vergleich vom 18. Januar 2017 beruht, wonach sich gemäss Ziff. 32 die Parteien einverstanden erklären, die amtlichen Kosten für das Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht je zur Hälfte zu übernehmen und gegenseitig auf sämtliche Prozessentschädigungen zu verzichten;

dass somit für das bundesgerichtliche Verfahren die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin je zur Hälfte aufzuerlegen und keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind;

verfügt der Einzelrichter:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

3.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4.

Diese Verfügung wird den Parteien, der Politischen Gemeinde Beckenried, der Baudirektion des Kantons Nidwalden, dem Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, Verwaltungsabteilung, und dem Bundesamt für Umwelt schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 26. Januar 2017

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Karlen

Der Gerichtsschreiber: Mistic

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.